

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.51/033/2024

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Dr.-Ing. Maximilian Hartl	Umweltschutzamt / Bm_Ausgleichszahlungen

Sachbearbeiter/in: Jessica Bergmann-Lein
--

Naturschutz;
Sachstand/Verwendung von Ausgleichszahlungen nach dem Naturschutzrecht
 („Naturschutzfonds,“)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	29.01.2024	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Nein, Kenntnisnahme		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	s.o.		
Haushaltsmittel vorhanden?	s.o.		
Folgekosten?	s.o.		

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Ersatzzahlungen werden für nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 35 BauGB) festgelegt und sind an den Bayerischen Naturschutzfonds zu entrichten. Sie stehen für entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes den jeweiligen Kommunen/Naturschutzbehörden zur Verfügung.

Grundziel der Unteren Naturschutzbehörde in Schwabach bei Vorhaben ist, dass soweit irgend möglich der Ausgleich durch den Vorhabenträger in solchen Fällen selbst erbracht wird (u.a. z.B. durch Eingrünungen etc.). Deshalb besteht beim Naturschutzfonds auch nur ein sehr überschaubarer Mittelbestand. Unter Berücksichtigung derzeit laufender Vorgänge ist von einem Mittelbestand in Höhe von ca. 18 Tsd. € auszugehen. Grundsätzlich werden daraus Pflegemaßnahmen für über den Naturschutzfonds erworbene Flächen finanziert.

Nach Erreichen der Entwicklungsziele auf den entsprechenden Flächen können weiterhin nötige Pflegemaßnahmen über Förderprogramme – mit entsprechenden Eigenanteilen - gefördert werden.

II. Sachvortrag

1. Eingriffsregelung / Ersatzzahlungen / Naturschutzfonds grundsätzlich

Der Umweltausschuss hat mit Beschluss vom 16.01.2006 die Verwaltung beauftragt über die Verwendung der Ersatzzahlungen nach Bayerischem Naturschutzgesetz (Art. 7 BayNatSchG) von Zeit zu Zeit zu berichten. Zuletzt wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 18.01.2017 über die Verwendung berichtet.

Ersatzzahlungen nach Art. 7 BayNatSchG können grundsätzlich bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Außenbereich (§ 35 BauGB) anfallen. Dabei gilt Folgendes:

Der Verursacher eines Eingriffs ist zunächst verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§15 Abs.1, 2 BNatSchG).

Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes kommen insoweit nur dann in Betracht, wenn Eingriffe zugelassen werden, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, d.h. für Eingriffe in Natur und Landschaft, welche durch die Verursacher aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen selbst nicht ausgleichbar sind. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.

Keine Anwendung findet die Eingriffsregelung im Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie bei Eingriffen aufgrund von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB). Bei letzterem ist die Eingriffsregelung bereits im Bauleitplanverfahren abzuarbeiten und über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (d.h. Regelung im Rahmen des Bebauungsplans).

In Schwabach wurden Ersatzzahlungen bislang ausschließlich im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren (§ 35 BauGB) erhoben.

Die Ersatzzahlungen werden hierbei im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren durch die

Untere Naturschutzbehörde festgelegt und in der Baugenehmigung als Auflage verbindlich festgesetzt. Entsprechend Art. 7 BayNatSchG sind Ersatzzahlungen zwingend an den Bayerischen Naturschutzfonds zu entrichten und von diesem im Bereich der vom Eingriff räumlich betroffenen Unteren Naturschutzbehörde nach deren näherer Bestimmung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Ziel der Ersatzzahlungen ist es zeitnah die notwendigen Kompensationsmaßnahmen in der Natur durchzuführen. Entsprechend der Neufassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23.02.2011 kann die Oberste Naturschutzbehörde die Mittel grundsätzlich anderen Bereichen zuteilen (z.B. naturräumlich), sofern die Untere Naturschutzbehörde zustimmt oder die Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren für einen konkreten Zweck verwendet worden sind (Art. 7 BayNatSchG). Dies ist angesichts des äußerst geringen Mittelbestandes in Schwabach allerdings unrealistisch.

Primäres Ziel der Unteren Naturschutzbehörde in Schwabach ist es, dass der Eingriff durch den Vorhabenträger selbst im Rahmen des Vorhabens (z.B. durch Eingrünungsmaßnahmen vor Ort etc.) ausgeglichen wird und nur im Ausnahmefall eine Ersatzzahlung erfolgt. Zudem finden in Schwabach erfreulicher Weise entsprechende Eingriffe im Außenbereich überhaupt relativ selten statt. Der Zufluss von Mitteln an den Naturschutzfonds bzw. der dortige Mittelbestand ist daher sehr überschaubar. Entsprechend begrenzt sind auch die Handlungsmöglichkeiten mit den entsprechenden Mitteln.

2. Verwendung der Ersatzzahlungen / Kontostand Naturschutzfonds / Einzahlungen und Entnahmen bis 2023

Ersatzzahlungen wurden bislang i.d.R. dafür verwendet, für den Naturschutz interessante Flächen zu erwerben, den Landschaftspflegeverband mit den nötigen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen für diese Flächen zu beauftragen bzw. bei bereits im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen nötige Pflegemaßnahmen durchzuführen. Grundsätzlich werden hierbei Flächen bzw. Maßnahmen zur Sicherung einer bereits vorhandenen ökologischen Wertigkeit finanziert.

Übersicht über die mit Mitteln aus dem Naturschutzfonds finanzierten Pflegeflächen und deren Entwicklungsziele:

Grundstück	Entwicklungsziel
Wiese im Mainbachtal Fl.-Nr. 1238 Gem. Ottersdorf	Teils frische, teils nasse Extensivwiese, sowie Klein- und Großseggenried. 2018 Entwicklungsziel erreicht
Wiese entlang der Rednitz Fl.-Nr. 464 Gem. Wolkersdorf	Extensiv genutzte, blütenreiche Wiese sowie in Teilflächen Sandmagerrasen. 2015 Entwicklungsziel erreicht
Siechweihergraben Fl.-Nr. 1098 Gem. Schwabach	Naturnaher Bachlauf, Entwicklung von Kopfweiden. 2021 Entwicklungsziel erreicht
Waldgrundstück am Kappelberg Fl.-Nr. 475 Gem. Penzendorf	Besonnter Eichenlaubwald mit kräftigen, reich beasteten Einzelbäumen, Sandmagerrasen.
Teich und Auwald bei Tennenlohe Fl.-Nrn. 538, 540 Gem. Ottersdorf	540 - sehr extensiv genutzter, in Teilen besonnter Teich mit Verlandungszonen, Röhricht und Wasserpflanzen. 538 - Entwicklung eines Quellmooses mit Erlenbruchwald.
Wald und Wiesenstück nördlich Dietersdorf Fl.-Nr. 74 Gem. Wolkersdorf	Im nördlichen Teil naturnaher Laubwald mit großen Einzelbäumen. Im südlichen Teil blütenreiche Extensivwiese.
Wiesen westlich Obermainbach	Nasswiese, feuchter bodensaurer

FI.-Nrn. 1233, 1235 Gem. Ottersdorf	Magerrasen, Großseggenried.
Wiese an der Rednitz FI.-Nr. 40/2 Gem. Penzendorf	Entwicklung von Auwald. Natürliche Sukzession
Wiese und Auwaldband am Mittelbach FI.-Nr. 256/2 Gem. Unterreichenbach	Extensiv genutzte, blütenreiche Wiese, strukturreiches Ufer, Altbaumbestand

Im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2023 wurden für Pflegemaßnahmen insgesamt ca. 27 Tsd. € vom Naturschutzfonds abgerufen:

- Pflegemaßnahmen FI-Nr. 74 Gemarkung Wolkersdorf 6.290,00 €
- Pflegemaßnahmen FI-Nrn. 1233, 1235 Gemarkung Ottersdorf 12.045,00 €
- Pflegemaßnahmen FI-Nrn. 538, 540 Gemarkung Ottersdorf 1.346,00 €
- Pflegemaßnahmen FI-Nr. 1098 Gemarkung Schwabach 4.775,00 €
- Pflegemaßnahmen FI-Nr. 475 Gemarkung Penzendorf 2.634,00 €
- Pflegemaßnahmen FI-Nr. 256/2 Gemarkung Unterreichenbach 5.113,00 €

Der Kontostand und damit die verfügbaren Mittel beim Naturschutzfonds betragen damit zum 31.12.2023 noch ca. 5 Tsd. €.

Folgende Veränderungen des Mittelbestandes sind zu erwarten:

Einzahlungen Naturschutzfonds:

- „Finanzielle Rückabwicklung“ einer Maßnahme
(Verwendung bzw. Zurverfügungstellung der vorgenommenen Aufwertung anderweitig durch die Stadt als Ausgleichsfläche im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans W-26-91) bereits erfolgte Teil-Rückabwicklung über knapp 5 Tsd. €, noch ausstehend ca. 11 Tsd. €
- aus Baubescheid ausstehend ca. 2 Tsd. €

Weitere Einzahlungen sind derzeit nicht in Sicht. In größerem Umfang ist wohl erst im Rahmen des Neubaus der Juraleitung damit zu rechnen.

Unter Berücksichtigung obiger Änderungen ist daher derzeit von einem Mittelbestand in Höhe von ca. 18 Tsd. € auszugehen.

3. Ausblick

Nach Erreichen des jeweiligen Entwicklungsziels können die Flächen nicht mehr durch Ausgleichsgelder beim Naturschutzfonds, jedoch wieder mit Förderprogrammen (Vertragsnaturschutzprogramm, Landschaftspflegeprogramm) gepflegt werden. Im Berichtszeitraum trifft dies auf die FI.- Nrn. 1238 Gem. Ottersdorf und 1098 Gem. Schwabach zu. Für die Pflege dieser Grundstücke müssen keine Mittel aus dem Naturschutzfonds mehr vorgehalten werden. Allerdings sind durch den – üblicherweise mit der Pflege beauftragten Landschaftspflegeverband Schwabach e.V. – die entsprechenden Eigenmittel erforderlich.

Für 2024 sind weitere Pflegemaßnahmen auf den Flächen FI-Nrn. 1233, 540 und 538 Gem. Ottersdorf, 74 Gem. Wolkersdorf, 256/2 Gem. Unterreichenbach sowie 475 Gem. Penzendorf zu erwarten. Für 2025 sollen die FI-Nrn. 1233 Gem. Ottersdorf und 74 Gem. Wolkersdorf in Förderanträge beim Landschaftspflegeverband überführt werden. Für weitere Flächen (538, 540 Gem. Ottersdorf und 475 gem. Penzendorf) wird geprüft, ob und wie diese Förderungen zugeführt werden können.

Durch die Überführung von bisher aus Mitteln des Naturschutzfonds gepflegten Flächen in

Förderprogramme ergibt sich die Notwendigkeit entsprechender – relativ geringer - Eigenmittel beim LPV. Es ist vorgesehen, dies im Rahmen des Berichts des LPV zur Verwendung des Zuschusses der Stadt in der März Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität näher darzustellen und beim Zuschuss zu berücksichtigen.

III. Kosten

Da nur Kenntnisnahme, werden durch den Beschluss keine Kosten ausgelöst. Für Flächen bei denen die Entwicklungspflege abgeschlossen ist, können für weitere Pflegemaßnahmen staatliche Förderprogramme genutzt werden – mit entsprechendem Eigenanteil.

IV. Klimaschutz

Der Sachvortrag dient nur zur Kenntnis und hat deshalb keine Auswirkungen.